

S. 118 / Nr. 18 Registersachen (d)

BGE 68 I 118

18. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Juni 1942 i. S. Klauser gegen Eidg. Amt für das Handelsregister.

Seite: 118

Regeste:

Handelsregister, Firmenwahrheit. Art. 944 OR.

Unter Treuhandbureau versteht die Verkehrsauffassung ein Unternehmen, das fremdes Gut zur Verwaltung und Betreuung übernimmt, sei es im eigenen oder im fremden Namen. Erw. 1 u. 2.

Ein neueröffnetes Unternehmen darf die verschiedenen Geschäftszweige, auf die es angelegt ist, in der Firma angeben, ohne sich vorerst über effektive Geschäftseingänge in den einzelnen Zweigen ausweisen zu müssen. Erw. 3.

Par «treuhandbureau» (bureau fiduciaire), on entend, dans le langage courant, une entreprise qui accepte les biens de tiers pour les administrer et en prendre soin, soit en son propre nom, soit au nom d'autrui. Consid. 1 et 2.

Une entreprise nouvellement fondée est autorisée à indiquer dans sa raison commerciale les diverses branches auxquelles doit s'étendre son activité, elle ne peut être tenue de prouver au préalable qu'on lui a déjà confié des affaires dans ces diverses branches. Consid. 3.

Quale ufficio fiduciario s'intende, nel linguaggio corrente, un'azienda che accetta beni di terzi per amministrarli e averne cura, sia in suo proprio nome, sia in nome altrui. Consid. 1 e 2.

Un'azienda appena fondata può indicare nella sua ditta i diversi rami cui si estende la sua attività; essa non può essere tenuta a fornire previamente la prova che le sono già stati affidati degli affari in questi diversi rami. Consid. 3.

A. - Der Beschwerdeführer Jakob Klauser stand von 1928 bis 1941 im Dienst der Mandataria, Treuhand- und Revisionsgesellschaft in Zug. Seit 1933 war er Prokurist. Auf Ende 1941 wurde ihm die Stelle infolge Umorganisation des Unternehmens gekündigt. Die Mandataria stellte ihm das Zeugnis eines absolut zuverlässigen, selbständigen und initiativen Mitarbeiters aus, der sich im Rahmen der umfangreichen Treuhandfunktionen des Unternehmens mit allen vorkommenden Arbeiten habe vertraut machen können.

Genötigt, eine neue Existenz zu suchen, eröffnete Klauser anfangs 1942 ein eigenes Bureau in Zug. Auf Aufforderung des Handelsregisteramtes von Zug meldete er sein Geschäft am 3. Februar 1942 zur Eintragung ins Handelsregister an, unter der Firma J. Klauser, Treuhand- und Revisionsbureau in Zug.

Seite: 119

B. - Durch Entscheid vom 27. März 1942 verweigerte das eidg. Amt für das Handelsregister die Zulassung der Bezeichnung «Treuhand» mit der Begründung, dass Klauser nach den eingereichten Unterlagen wohl Revisionen, dagegen nicht eigentliche Treuhandgeschäfte besorge. Es könne ihm daher nur gestattet werden, sich unter der Firma J. Klauser, Revisionsbureau oder auch J. Klauser, Verwaltungs- und Revisionsbureau, eintragen zu lassen.

C. - Gegen diesen Entscheid hat Klauser beim Bundesgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei die Bezeichnung Treuhand- und Revisionsbureau in seiner Firma zuzulassen.

Das eidg. Amt für das Handelsregister hat Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.- Nach Art. 944 OR darf jede Firma neben dem vom Gesetze vorgeschriebenen Inhalte Angaben enthalten, die auf die Natur des Unternehmens hinweisen, vorausgesetzt, dass sie der Wahrheit entsprechen, keine Täuschungen verursachen können und keinem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

Das eidg. Amt für das Handelsregister hält dafür, dass im vorliegenden Falle der Firmabestandteil Treuhandbureau der Wahrheit nicht entspreche, da der Beschwerdeführer jedenfalls zur Zeit noch keine Treuhandgeschäfte betreibe. Ein grosser Teil seiner Tätigkeit bestehe in der ihm von der Finanzdirektion des Kantons übertragenen Nachprüfung der Wehropfererklärungen und der statistischen Bearbeitung des Wehropfers, ferner befasse er sich mit der Revision von Betrieben für die Wehrmannsausgleichkasse und daneben wohl auch mit Vermögensverwaltungen. Ob er in der Zukunft je dazu kommen werde, Treuhandgeschäfte zu besorgen, stehe nicht fest.

2.- Das Treuhandwesen ist in der Schweiz nicht gesetzlich geregelt. Für die Frage, was als Treuhand zu

Seite: 120

gelten hat, ist daher die Verkehrsauffassung massgebend. Darnach kann die Bücherrevision für sich allein kaum schon als Treuhandtätigkeit angesprochen werden. Hievon geht auch der Beschwerdeführer aus, indem er seinen Betrieb als Treuhand- und Revisionsbureau bezeichnen will. Andererseits fällt aber der Begriff des Treuhandunternehmens auch nicht schlechthin zusammen mit dem Abschluss von Treuhandverträgen im ursprünglichen Rechtssinne, d. h. von Verträgen, durch die der Treuhänder die Verwaltung fremden Gutes in eigenem Namen übernimmt. Die herrschende Verkehrsauffassung legt der Bezeichnung einen umfassenderen Sinn bei, indem sie das Hauptgewicht auf das Vertrauensmoment legt: Treuhänder ist derjenige, dem fremdes Gut oder fremde Interessen in irgendwelcher Form zur Betreuung übergeben werden. Das ist für westschweizerische Gebiete schon in BGE 64 I 340 festgestellt worden und verhält sich im wesentlichen auch nicht anders im deutschschweizerischen Sprachgebrauch. Bücherrevisionen, Begutachtungen, Treuhandgeschäfte gehen vielfach ineinander über und hängen ihrer Natur nach eng zusammen. Sie werden deshalb regelmässig im Rahmen der nämlichen Unternehmung betrieben und dementsprechend in der Firmabezeichnung zusammen aufgeführt. Es genügt, in den Telefonverzeichnissen der Städte Zürich, Basel und Bern einen Blick auf die zahlreichen «Treuhand- und Revisions-» oder «Treuhand- und Verwaltungsbureaux» zu werfen. Eine Reihe solcher Unternehmungen fassen sogar ihre ganze Tätigkeit unter der einheitlichen Bezeichnung Treuhand zusammen, so eine der bedeutendsten unter ihnen, die Schweizerische Treuhand-Gesellschaft in Basel.

Nach dem Gesagten erscheint schon das, was der Beschwerdeführer als bisherige Tätigkeit seines im Januar 1942 gegründeten Geschäftsbetriebes nachweisen konnte, hinreichend, um die Bezeichnung Treuhandbureau zu rechtfertigen. Er befasst sich nicht nur mit Revisionen, sondern besorgt unbestrittenemassen auch

Seite: 121

Vermögensverwaltungen, betreibt also gerade die typischen und wichtigsten Geschäftszweige eines Revisions- und Treuhandbureaus.

3.- Das Recht auf die Bezeichnung Treuhand kann dem Beschwerdeführer noch umsoweniger abgesprochen werden, als er 13 Jahre lang in einem Treuhandunternehmen tätig war und sich dort nach dem Zeugnis seines Dienstherrn mit allen einschlägigen Arbeiten vertraut machen konnte. Wenn er nun diese Kenntnisse und Erfahrungen im eigenen Geschäft verwerthen will, so soll er das in der Firma auch von Anfang an zum Ausdruck bringen dürfen und nicht erst abwarten müssen, bis entsprechende Aufträge eingehen. Jedes neueröffnete Unternehmen hat ein berechtigtes Interesse daran, seine Firma so zu gestalten, dass damit dem Publikum die ganze, wesentliche Geschäftstätigkeit bekanntgegeben wird. Das gilt bei Berufen mit vorwiegend persönlicher Arbeit, die mehrere Fachgebiete umfassen, nicht weniger als bei gewerblichen Betrieben, die für verschiedene Geschäftszweige eingerichtet sind. Würde in der Firma des Beschwerdeführers die Treuhandtätigkeit nicht erwähnt, so müsste das zur unzutreffenden Annahme verleiten, dass er diese Funktion gar nicht ausübe. Die genannte Bezeichnung wäre ihm deshalb selbst dann zuzugestehen, wenn er sich bis jetzt noch nicht über Treuhandgeschäfte hätte ausweisen können. Denn die seit der Geschäftseröffnung verflossene Zeit von kaum einem halben Jahre würde keineswegs zum Schlusse berechtigen, dass es dem Beschwerdeführer trotz seiner guten, langjährigen Ausbildung überhaupt nicht gelingen werde, auf dem Gebiete des Treuhandwesens Aufträge zu erhalten und durchzuführen. Der Hinweis des beschwerdebeklagten Amtes auf BGE 64 I 55 ist demgegenüber unbehelflich. In jenem Falle war versucht worden, das Wort Treuhand in der Firma durch Anführungszeichen besonders hervorzuheben, was hier der Beschwerdeführer nicht beansprucht.

Die Beschwerde ist somit begründet zu erklären. Die

Seite: 122

angefochtene Entscheidung würde das wirtschaftliche Fortkommen des Beschwerdeführers in unnötiger Weise erschweren, was nicht der Zweck des Handelsregisters ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Beschwerde wird gutgeheissen und das eidgenössische Handelsregisteramt angewiesen, die Firmabezeichnung «J. Klausner, Treuhand- und Revisionsbureau» zur Eintragung im Handelsregister zuzulassen